

Vertrag über Leistungen zur Erstellung eines Mobilitätskonzeptes

zwischen:

- (1) **Brainergy Park Jülich GmbH**, Am Brainergy Park 1, 52428 Jülich, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düren unter HRB 6981

(nachfolgend „AG“)

und

(2) ***

(nachfolgend „AN“)

Präambel

Auf dem Areal der ehemaligen Sendeanlage der Deutschen Welle am Stadtrand von Jülich und unmittelbarer Nähe zum Campus der FH Aachen, Campus Jülich, soll ein Wissenschaftspark und innovatives Gewerbegebiet mit rd. 52 ha Fläche entstehen (im Folgenden: „**Brainergy Park**“). Träger des Brainergy Park Jülich ist der AG. Gesellschafter des AG sind die Kommunen Jülich, Niederzier und Titz.

Der Standort soll den Ansprüchen eines innovativen Gewerbegebietes entsprechen und dabei als Demonstrationsplattform und Reallabor für das Energiemanagement der Zukunft dienen. Der Brainergy Park nimmt als überregionales Leuchtturmprojekt eine herausragende Rolle im Strukturwandel im Rheinischen Braunkohlerevier ein.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand dieses Vertrages sind die Leistungen zur Entwicklung eines Mobilitätskonzeptes für den Brainergy Park gemäß dem Leistungsbild (**Anlage 1**).

§ 2 VERGÜTUNG

- 2.1 Die vom AN zu erbringenden Leistungen, werden nach Aufwand zu folgendem Stundensatz abgerechnet:

EUR ***

Die Abrechnung auf Stundenbasis erfolgt in Einheiten zu 0,25 Stunden (je angefangene 15 Minuten).

- 2.2 Die Parteien vereinbaren jedoch als verbindliche Honorarobergrenze für die Erbringung der Leistungen des AN einen Betrag von

EUR ***

Erfordert die Erbringung der Leistungen in Phase I und Phase II einen höheren Aufwand als diese Honorarobergrenze, so wird er nicht mehr vergütet.

- 2.3 Die Abrechnung erfolgt kalendermonatlich für den vorausgegangenen Kalendermonat. Die vom AN zu erstellenden Rechnungen müssen detailliert darlegen, welche Arbeiten in welcher Zeit durch welchen Mitarbeiter und zu welcher nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung erbracht wurden, um den AG in die Lage zu versetzen, die Rechnungen jeweils zu kontrollieren und den erbrachten Leistungen zuordnen zu können.

- 2.4 Reisekosten und Reisezeiten

Reisekosten und Reisezeiten werden nicht vergütet.

- 2.5 Rechnungen sind 30 Tage nach Erhalt der Abrechnung zur Zahlung fällig.

- 2.6 Die festgelegte Vergütung versteht sich jeweils zusätzlich Umsatzsteuer in gesetzlich festgelegter Höhe.

§ 3 PROJEKTABLAUF

- 3.1 Mit Zuschlag werden die vom AN zu erbringenden Leistungen fällig. Der AN hat sofort mit der Erbringung der Leistungen aus diesem Vertrag zu beginnen. Die vertragsgegenständlichen Leistungen muss der AN spätestens bis zum [zu ergänzen] (drei Monate nach Erteilung des Zuschlages) vollständig und abnahmefähig fertigstellen.
- 3.2 Zur Erbringung der Leistungen aus diesem Vertrag werden die Vertragspartner einen gemeinsamen Projektlauf festsetzen. Der AN wird in Abstimmung mit dem AG einen Projektplan erarbeiten, der den Zeitplan unter Berücksichtigung der Festlegung nach § 3.1 und die wichtigsten Mitwirkungspflichten beider Vertragspartner festlegt.
- 3.3 Die Verantwortlichkeit für die effektive Planung, Durchführung, Kontrolle und Dokumentation des Gesamtprojektes obliegt dem AN.
- 3.4 Die Parteien treffen sich zu regelmäßigen Projektbesprechungen. Der AG kann bis zur Beendigung des Vertrages nach billigem Ermessen Projektbesprechungen mit angemessener Frist einberufen.
- 3.5 Inhalt der Projektbesprechungen ist die Klärung sämtlicher Fragen in Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages.
- 3.6 Die Projektbesprechungen sind vom AN zu protokollieren. Die Protokolle sind systematisch aufzubauen und alle besprochenen Themen durchlaufend zu nummerieren. Das Protokoll ist in der jeweils nächsten Projektbesprechung von beiden Seiten abzuzeichnen. Änderungswünsche des AG sind im Protokoll zu dokumentieren, auch wenn der AN mit ihnen inhaltlich nicht einverstanden ist.
- 3.7 Der AN ist verpflichtet, nach Ablauf der Hälfte der Bearbeitungszeit nach § 3.1 Satz 2 eine Zwischenpräsentation durchzuführen, in der die erzielten Arbeitsergebnisse vorgestellt und etwaige Fragen des AG zu den Ergebnissen beantwortet werden. Zudem hat der AN nach Fertigstellung der Leistungen eine Abschlusspräsentation durchzuführen, die die Arbeitsergebnisse im Corporate Design des Brainergy Park Jülich aufzeigen muss. Die Abschlusspräsentation hat der AN zudem in einer Kurzfassung (Umfang

10 Seiten) und einer Langfassung (Umfang unbegrenzt) – jeweils im Corporate Design des Brainergy Park Jülich – an den AG zu übergeben.

- 3.8 Das Projektteam des AN besteht aus den im Rahmen des Vergabeverfahrens genannten Personen.

§ 4 RECHTE

- 4.1 An den nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungsergebnissen, erhält der AG die ausschließlichen, übertragbaren, räumlich und zeitlich unbegrenzten und unwiderruflichen Nutzungsrechte. Diese Nutzungsrechte umfassen alle derzeit bekannten sowie alle künftigen Nutzungsarten. Der AG ist insbesondere berechtigt, die Leistungsergebnisse zu vervielfältigen, zu verändern, sie weiterzuverarbeiten, in andere Darstellungsformen zu übertragen und auf sonstige Art und Weise zu verändern, fortzusetzen und zu ergänzen sowie die eingeräumten Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, Dritten entgeltliche oder unentgeltliche, ausschließliche oder nicht ausschließliche Nutzungsrechte an den Leistungsergebnissen einzuräumen. Der AG erhält ferner das Eigentum an allen nach diesem Vertrag dem AG übergebenen Unterlagen, Datenträgern und Dokumentationsunterlagen.
- 4.2 Der AN stellt die Leistungen unter diesem Vertrag frei von solchen Rechten Dritter zur Verfügung, die im Widerspruch zu diesem Vertrag stehen, und stellt den AG insoweit von allen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen sowie dem AN hieraus entstehenden Schäden, Aufwendungen und Kosten frei. Falls Dritte entsprechende Ansprüche erheben, unterrichten die Vertragspartner einander hiervon unverzüglich und schriftlich.

§ 5 ABNAHME

Das Mobilitätskonzept ist dem AG nach Fertigstellung zur Abnahme vorzulegen. Der AG wird das Mobilitätskonzept abnehmen, soweit keine Mängel vorliegen. Mängel wird der AG dem AN jeweils schriftlich, wobei Textform ausreichend ist, mitteilen. Der AN ist verpflichtet, solche Mängel unverzüglich zu beseitigen und das entsprechende Dokument erneut zur Abnahme vorzulegen. Die Abnahme ist jeweils schriftlich zu erklären. Die Abnahmeerklärung muss das Datum der Abnahme enthalten.

§ 6 HAFTUNG

Soweit in diesem Vertrag nicht anderweitig geregelt, bestimmt sich die Haftung des AN nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 7 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- 7.1 Der Vertrag kommt mit Unterzeichnung durch beide Parteien zu Stande und endet automatisch, wenn die unter ihm geschuldeten Leistungen vollständig erbracht sind.
- 7.2 Der AG kann den Vertrag jederzeit ordentlich ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In diesem Fall hat der AG nur diejenigen Leistungen zu zahlen, die bereits erbracht sind. Eine ordentliche Kündigung durch den AN ist nicht möglich.
- 7.3 Ziffern 7.1 und 7.2 berühren nicht das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Erfolgt die außerordentliche Kündigung durch den AG aufgrund eines Verschuldens des AN, so ist der AN verpflichtet, dem AG kostenlos alle Dokumente (einschließlich elektronischer) und Unterlagen (einschließlich elektronischer) zu überlassen, die bis dahin entstanden und für den AG zur Fortführung des Projektes notwendig sind. Dies berührt nicht weitergehende Rechte, die dem AG nach diesem Vertrag oder Gesetz aufgrund auf Grund des Verschuldens des AN zustehen. § 4 findet auf die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen des AN Anwendung.

§ 8 VERTRAULICHKEIT

- 8.1 Beide Parteien verpflichten sich, über sämtliche Unterlagen und sonstigen Informationen, die sie von der jeweils anderen Partei erhalten haben und/oder erhalten werden und die als vertraulich bezeichnet werden oder die ihrer Natur nach als Geschäftsgeheimnisse oder Interna der jeweils übergebenden Partei zu werten sind („**Vertrauliche Informationen**“), gegenüber Dritten strengstes Stillschweigen zu bewahren und sie Mitarbeitern nur auf einer „Need to Know“-Basis zur Verfügung zu stellen. Die Parteien werden solche vertraulichen Informationen so aufbewahren, dass Unbefugte keine Einsicht nehmen können.
- 8.2 Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
 - a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;

- b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
 - c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen
- 8.3 Beide Parteien verpflichten sich, Mitarbeiter und sonstige mit der Durchführung des Vertrages betraute Personen, die Zugang zu den vertraulichen Informationen haben, über die Geheimhaltungspflicht nach diesem Vertrag zu belehren und auf deren Einhaltung zu verpflichten.
- 8.4 Die vorbenannte Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages fort.

§ 9

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 9.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien vereinbaren bereits jetzt für diesen Fall, dass die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt wird, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarung.
- 9.2 Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
- 9.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 9.4 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Jülich.

Unterzeichner

[●Ort, Datum]

[●Ort, Datum]

[●Firma]

[●Firma]

[● Vorname Nachname]

[● Vorname Nachname]

ENTWURF